



Satzung der Jungen Liberalen Karlsruhe vom 30.05.2010

Präambel:

Der Kreisverband Karlsruhe der Jungen Liberalen wurde am 12. Februar 1983 gegründet. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 30.05.2010 in der jetzigen Form beschlossen.

Selbstverständlich können alle jungen Menschen Vorstands-, Ehren-, Förder- oder normale Mitglieder werden.

Um die Lesbarkeit zu gewähren wird lediglich die maskuline Form verwendet.

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kreisverband führt den Namen „Junge Liberale Karlsruhe“ (JuLis).
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

1. Unter dem Namen „Junge Liberale Karlsruhe“ haben sich im Stadtkreis Karlsruhe junge Menschen zu einem Kreisverband zusammengeschlossen. Diese verfolgen gemeinsam das Ziel, die Idee des politischen Liberalismus aus der Sicht der jungen Generation weiterzuentwickeln und mit der FDP in die Praxis umzusetzen.
2. Der Kreisverband wirkt mit an der Aufgabe, eine größere Freiheit, mehr Selbstverantwortung und mehr Selbstverwirklichung für alle Menschen zu ermöglichen. Der Kreisverband hat dabei vor allem die Interessen und die Probleme junger Menschen aufzugreifen.
3. Ein Ziel ist es auch, ein Vorbild zu geben für eine faire politische Auseinandersetzung untereinander, als auch mit anderen gesellschaftlichen und politischen Gruppen.

§3 Gliederung

1. Der Kreisverband „Junge Liberale Karlsruhe“ gliedert sich gemäß §3 der Landessatzung in den Landesverband Junge Liberale Baden-Württemberg ein.
2. Der Kreisverband kann sich selbst in Ortsverbände untergliedern. Dies hat nach Möglichkeit entsprechend der Gliederung der FDP zu geschehen.

§4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Ein ordentliches Mitglied des Kreisverbandes kann nur werden, wer:
 - (a) eine natürliche Person ist
 - (b) mindestens das 14. aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat
 - (c) die Ziele, Zwecke und Grundsätze des Kreisverbandes anerkennt, sie weiterzuentwickeln und zu verwirklichen bereit ist
 - (d) nicht Mitglied oder Mitwirkender in einer konkurrierenden politischen Jugendorganisation ist
 - (e) nicht Mitglied oder Mitwirkender bei einer mit der FDP im Wettstreit stehenden politischen Partei ist
 - (f) nicht Mitglied oder Mitwirkender in einer in- oder ausländischen Organisation, Vereinigung oder Partei ist, deren Zielsetzung den Zielen des Kreisverbandes widersprechen
 - (g) wem nicht durch rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt wurde
2. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im Kreisverband erfolgt schriftlich.
3. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme gilt der Tag der Vorstandsentscheidung als Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft. Über die ablehnende Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Eine Berufung ist nicht möglich.

§5 Rechte und Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Stimmrechtes ist unabhängig von der Erfüllung der Beitragspflicht gemäß Beitragsordnung.
2. Alle Mitglieder werden zu den Veranstaltungen des Kreisverbandes schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele, Zwecke und Aufgaben der Jungen Liberalen zu fördern.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die Verpflichtung, die Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
5. Alle Mitglieder haben das Recht am regelmäßig stattfindenden „Programmatischen Themenabenden“ (ProTa) teilzunehmen.

§6 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft im Kreisverband kann allen Personen angeboten werden, die sich um die Ziele der Jungen Liberalen besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung nominiert.
3. Über die Aufnahme der nominierten als Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Diese Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes.

§7 Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft im Kreisverband kann allen Personen angeboten werden, die den Kreisverband finanziell unterstützen.
2. Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand entsprechend §4,3. Eine Ausnahme bildet hier der §8,4.

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Kündigung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss:
zur näheren Vorgehensweise siehe Bundessatzung der Jungen Liberalen
4. Vollendet ein Mitglied das 35. Lebensjahr, so geht seine ordentliche Mitgliedschaft nach schriftlicher Benachrichtigung in eine Fördermitgliedschaft über. Bekleidet ein ordentliches Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so findet das Ende der ordentlichen Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Amtsperiode statt.
5. Ist ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht innerhalb von zwölf Monaten nach erfolgter Mahnung nachgekommen, so kann der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.

§9 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) das Verbandsorgan

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - (a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - (b) die Beratung und Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie die politische und finanzielle Entlastung des Vorstandes
 - (c) die Beratung und Beschlussfassung der Delegierten beim Bezirksvorstand und beim RPJ
 - (d) die Neu- oder Abwahl des Vorstandes und der Delegierten beim Bezirksvorstand und RPJ, als auch die der Kassenprüfer
 - (e) die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - (f) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (g) die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - (a) mindestens einmal im Jahr
 - (b) auf Antrag des Vorstandes
 - (c) innerhalb von vier Wochen auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per konventioneller oder elektronischer Post einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. §11,4; §12,4; §15 und §17 bleiben davon unberührt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleitung geführt, die nach eigener Geschäftsordnung verfährt.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Satzung nicht etwas anderes verlangt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes geheim durch Stimmzettel. Wahlen erfolgen immer geheim.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muss.

§11 Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
- (c) dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- (d) dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation
- (e) dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Neumitgliederbetreuung
- (f) dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Programmatik
- (g) einem Beisitzer, der die ständige Vertretung der JuLis im Stadtjugendausschuss wahrnimmt
- (h) einem Beisitzer, der die ständige Vertretung im Ring politischer Jugend und im kommunalpolitischen Arbeitskreis der FDP wahrnimmt

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit absoluter Mehrheit in getrennten Wahlgängen, nach unter §11,1 genannter Reihenfolge, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Mitgliederversammlung hat hierüber zu entscheiden.

3. Der Vorstand in seiner Gesamtheit oder auch ein einzelnes Mitglied des Vorstandes kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf der ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

4. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, so muss sein Amt von einer Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Wochen stattfindet, durch Neuwahl besetzt werden. Der restliche Vorstand bestimmt durch einstimmigen Beschluss einen vorläufigen Vertreter, der das Amt bis zur Neuwahl ausübt. Tritt der Vorsitzende oder der komplette Vorstand zurück, so muss der komplette Vorstand neu gewählt werden. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

6. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu den Vorstandssitzungen werden zusätzlich die Ortsvorsitzenden und die aus dem Kreisverband Karlsruhe-Stadt stammenden Mitglieder des Bezirks-, Landes- und Bundesvorstandes eingeladen. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich für alle JuLis.

7. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Es müssen mindestens der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender oder zwei stellvertretende Vorsitzende dabei sein.

8. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand regelt seine Arbeit in einer eigenen Geschäftsordnung.

9. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Satzung nicht etwas anderes fordert. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes geheim durch Stimmzettel.

10. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden muss.

11. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Aufgaben von einem stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.

§12 Publikation

1. Das Verbandsorgan des Kreisverbandes ist der eigene Internet-Auftritt
2. Verantwortlich für den Inhalt des nicht interaktiven Bereichs des eigenen Internet-Auftrittes ist ein Mitglied des Vorstandes.
3. Falls dieser Posten vakant ist, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einen neuen Verantwortlichen zu benennen. Dies kann entweder durch Neuwahl auf einer Mitgliederversammlung oder durch eine interne Regelung im Vorstand geschehen.
4. Termine, Pressemitteilungen, Protokolle und Berichte über aktuelle Veranstaltungen werden von ihm selbstständig veröffentlicht.

§13 Finanzmittel

1. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen oder sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Die Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden.
3. Der Vorstand beschließt alle Rechtsgeschäfte. Ein Rechtsgeschäft, welches im Sinne des Kreisverbandes ist und eine gesamte Belastung von bis zu 100€ nicht überschreitet, kann der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter alleine tätigen.
4. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes dürfen keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen zurückerstattet werden.
5. Die Tätigkeiten der Mitglieder für den Kreisverband sind ehrenamtlich. Über den Ersatz von Auslagen beschließt der Vorstand. Es darf keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, belastet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§14 Rechnungslegung und -prüfung

1. Der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen hat den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen. Größere Spenden ab Beträgen von 350€ pro Jahr müssen vor der Mitgliederversammlung aufgeführt werden.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, haben einmal jährlich die Kassenführung zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von acht Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Satzungsänderung vornehmen kann.

§16 Beschlüsse

1. Alle Protokolle von Mitgliederversammlungen, alle Beschlüsse des Vorstandes, die Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte müssen niedergelegt werden. Dabei ist auf die Relevanz und die Aktualität zu achten.
2. Die Einsichtnahme muss jedem ordentlichen Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist gewährt werden.

§17 Auflösen des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Antrag auf Auflösung, der durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgt, muss den Mitgliedern mit ausführlicher Begründung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
2. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden kann.
3. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der verbleibende Überschuss des Vermögens durch zwei vom Vorstand bestimmte Liquidatoren an den Landesverband Junge Liberale Baden-Württemberg zu übergeben.

§18 Schlussbestimmungen

1. Für alle rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes ist das Schiedsgericht des Landesverbandes Junge Liberale Baden-Württemberg zuständig.
2. Für alle nicht in der Satzung vorgesehenen Fälle sind die Bestimmung des BGBs maßgebend.
3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen gegen geltendes Recht verstoßen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.05.2010 in Kraft.

Änderungsindex:

Satzungsänderungen am 14. März 1985

Satzungsänderungen am 12. Juni 1985

Satzungsänderungen am 7. Februar 1991

Satzungsänderungen am 21. Januar 1993

Satzungsänderungen am 25. Februar 1993

Satzungsänderungen am 19. Januar 1995

Satzungsänderungen am 18. Januar 2005

Satzungsänderungen am 30.05.2010